

[9.] s. ebenda Punkt 6 [Klagen bezüglich der Schmähschriften gegen das kath. Bekenntnis]

Kopie. Glossen von unbekannter Hand.
AH 38, 4-11 - Blatt 10 und 11^r leer

3

1653 Mai 9.

A

BRIEF VON [BEAT II.] ZURLAUBEN AN LANDSCHREIBER [BEAT JAKOB I.]
ZURLAUBEN, BREMGARTEN

Den Abt von Muri [Dominik Tschudi] möge er unverzüglich schriftlich oder mündlich bitten, "den Pfaffen ... das Mul Zuo beschliessen, Sonsten wirdt ers Je Lenger Je mehr triben.

Sage nachmalen wan die Unruewigen [Bauernkrieg] Jn [Freien] Embtern dismalen nit mit ernst reprehendiert werden es sys uff was wyse und form es geschäcke und diejenigen so sich der Lucernern entschlagen nit mit guoten vertroostungen Im willen erhalten, so gibts Jn acht tagen ein Enderung. bynebednts solte man ein usschutz Von Jedem Ohrt einen machen, die Innerth acht oder 10 tagen nacher Bremgarten oder Jns Landt Komen, Jre articul durchsächen Undt ein erclarung darüber formiren würden uff wolgefallen der Oberkheiten." Dies sei in kürze, was er ihm im gestrigen Brief mitzuteilen vergessen habe. Vorliegenden Brief könne er seinen vertrauten Freunden übrigens ruhig zeigen.

Hätte man die Rädelsführer von Boswil unverzüglich nach Bremgarten abgeführt, wäre dies nur von Vorteil gewesen.

Original, mit Siegel
AH 38, 12

4

[1656]

A

GEGENBERICHT¹ UEBER DIE EINGABE DER GESANDTEN ZUERICHS AN DIE
SCHIEDORTE [BS,FR,SO,SH] WEGEN DER ABTEI ST. GAL-
LEN

1. Seit Aufrichtung des Burgrechts [1451] zwischen der Abtei
St. Gallen und den IV Schirmorten ZH,LU,SZ und GL sei die
Abtei noch niemals vor ein fremdes Gericht zitiert worden.

Wenn nun Zürich eben dies verlange, so sei dies dem "Schirmb- Burg- Undt Landtrechtsbriefff" diametral zuwider. Auch könne sich in der Abtei selbst niemand daran erinnern, jemals gezwungen worden zu sein, "*disen gesuechten Attentaten mit erlaubten mittlen zue contranitieren, undt da es nach an-geregt Schirmbsbriefff nit sollte geschirmt werden mögen, einen höheren schirmb zue suchen, es auch dessentwegen Von niemanden Unpassionierten zue verdenecken sein würdet; Undt ob es Zwar in der lobl. Eydtgnösischen Lieb als ein Zuegewandtes Orth eingeschlossen, hat man dessen kein Unehr dabey gehabt, es auch disem Leyb als ein starckhes Mittglidt nit wenig ge-zieret, undt Imme bishero wohlangestanden, die lobl. 4 Schirmborthen des-sen nit allein kein schaden, sonder bis dato grosen nutz gehabt*".

2. Der Abt von St. Gallen habe [Bürgermeister und Rat] von Zü- rich stets den gebührenden "*titul*" gegeben, weshalb der Vor- wurf, der Abt habe "*seine eigne[n] Underthanen ... der anderen Reli- gion per voculam privativam nit oder Uncatholisch genambset*", nicht ge- rechtfertigt sei. Die Gesandten Zürichs hätten folglich kei- nen Grund, sich zu beklagen, geschehe doch den Untertanen "*kein Iniuria, Undt ist denselbigen nit Verborgen, wan vor hundert undt mehr Jahren nach gemachtem Landtsfriden [1531] der anderen Religions Zuogethonen Underthonen in den Abscheidten undt Mandaten für Praedicanten gegeben worden, Sonsten wirt sich ein herr zue St. Gallen hierinnen mit anderen Catholischen Orthen mit der Titulatur gern Conform halten*".

3. Würde nicht immer wieder [von seiten Zürichs] gegen die Ab- tei "*moviert*", würden - seien doch alle Streitigkeiten beige- legt - die Untertanen gar keine Klagen vorbringen. Selbst wenn sich die Untertanen in der alten Landschaft oder im Tog- genburg wieder einmal wegen des Abtes zu beklagen hätten, würde das Burg- und Landrecht aufzeigen, vor welchem Richter diese Beschwerden ausgetragen werden müssten, nämlich vor einem Richter der Abtei St. Gallen und nicht vor einem frem- den Richter.

"wie es mit den Nideren Gerichts Underthanen dess Gottshaus St. Gallen in dem Rhyntal der lobl. Rel[gieren]ht. Orthen gemeiner Vogtey in für- fallendten Religions streitigkeiten solle gehalten werden ist aber- mahlen ein Authentischer abscheidt enthalten, darnach man sich zue re- gulieren [habe]."

4. Weder der Abt [Gallus II. Alt] noch dessen Untertanen hätten

in den [Villmerger-] Krieg eingegriffen oder an den anschliessenden Friedensverhandlungen teilgenommen, folglich sei die Abtei St. Gallen auch nicht in den Friedenstraktat miteingeschlossen worden. Deshalb bleibe hauptsächlich der Burg- und Landrechtsbrief massgebend, welcher eindeutig festhalte, dass, wer *"Spruch undt forderung an einen herren Zue St. Gallen ... habe"*, diese vor die 4 löblichen Schirmorte tragen solle. Die restlichen 3 Schirmorte würden es daher nicht zulassen, dass Zürich ihnen die *"Judicatur"* entreissen wolle. 1)

5. *"Wan dan dismahlen nit die Zeit ist, dass man die Underthonen Zueklagen anmahnen solle, seye auch nit Zueklagen, Undt Jhr Fr. Gn. mit derselben in ruew Zueverbliben begehren, wer will vor einer ehrbahren welt sich vermessen, etwan Zwischen Jhnen Zuesprechen Und ordnung Zue machen, Insonderheit dieweil dass Veranlaste Compromiss durch Vermittlung der lobl. Uninteressierten Orthen [BS,FR,SO,SH] lauth Fridensabscheidt einzig undt allein uff die Kriegendten Partheyen angesehen, dahero der herren Compromissariorium Judicatur nit auf andere Ständt so kein kriegendte Partheyen gewesen, Khan extendiert werden, Sonder sie in den terminis undt Schranckhen Compromissi pure et stricte Zue verbleiben haben."* 2)
6. *"Es haben Jhr Fr. Gn. bewegliche Ursach gehabt, Zue handthabung dero Undt Jhres Gottshaus Gerechtigkeit, gegen den herren Schidrichteren und Säzen, sich einer Eventualprotestation, wofehr man Jhr Fr. Gn. in dises Compromiss auch wolte einziēchen, Vermerckhen Zue lassen, Sie damit von Underfangung einer Judicatur über Jhr Gottshaus undt dessen Underthonen abzuehalten, wie dan Jhr Fr. Gn. sich Zue den herren Schidrichteren dessen versehen, widrigenfahls Sie ganz nit Zue verdenccken sein werden, da sie Zue handthaben Jhres Gottshaus Rechten, anderwertig undt anbedeüter massen, ein höheren Schirmb suechen solten, wie dan in A^o 1404 Als ein Praelat [Kuno von Stoffeln] Und Convent Von den Appenzelleren auss Jrem Gottshaus Vertriben, durch Interposition dess Romischen Kayzers [Ruprecht] widerumb eingesezt worden, So Jhro ohnbenommen, weil in dem auffgerichteten Schirmb: Burg Undt landtrechts-Brieff, der Päpstliche Stuel, undt Romische Kayser Vorbehalten, undt obglychwohl ein lobl. Eidtgnoschaft lauth Fridens Instruments, ab omnibus Imperii Dicasteriis et Judiciis liberiert und befreyet worden, verpleibt, doch nichts desto weniger dessen ohngeacht, ein herr undt Prelat des Gotts-* 2)

haus St. Gallen ein fürst des Reiches, Undt empfängt von einem Römischen Kayser [Ferdinand III.], die Reichs Regalien wordurch er der Kayserl. protection, Schuz und Schirmb sich Zue gaudieren hatt."

7. Bei der Erneuerung des Burg- und Landrechtsbriefs im vergangenen Jahr habe der Abt geschworen, den Inhalt genannten Briefes einzuhalten und die Schutzherrschaft der IV Orte anzuerkennen. Damit aber werde *"seiner hochheit, herrligkheitt, Jurisdiction und andern habendten Privilegien"* kein Abbruch getan. Andererseits hätten aber auch die IV Schirmorte das Burgrecht zu beachten versprochen. Uebrigens empfangen Zürich, das eines der IV Schirmorte sei, vom Abt ebenfalls Lehen *"undt muoss demselbigen einen leiblichen Eidt schweren, gethrew, gehorsamb undt gewertig zue sein"*.

Daraus nun aber ableiten zu wollen, dass ein *"Juramentum ein Subiection"* bedeute, wäre nicht haltbar, und Zürich würde gegen eine solche Interpretation unweigerlich protestieren. Gleich verhalte es sich aber mit dem *"Jurament"* des Abtes gegenüber den IV Schirmorten. *"wass herrgegen wohltermelte 4 Schirmorth die Auffzug undt auffführung eines hauptmans alle Zwey Jahr für einen Eidt einem herren Zue St. Gallen schweren lassen gibt der hauptmanschafttsbrieff de A^O 1479 Zue erkennen; Namblich dass Sie kein Weitere Gewaltsammi als was der Schirmb...brieff mit sich bringt, dem Gottshaus St. Gallen Undt den Seinigen ... nit Underziehen sollen noch wollen, sonder dz gedachte Gottshaus ... bey Jren Würdigkeit, Gewaltsamme, freyheiten Undt Gerechtigkeiten Verbleiben Zue lassen ..., Zue dessen ewiger sicherheit mehrermelte 4 Schirmorthbrieff und Sigell Von sich geben"*. Dadurch, dass die Abtei den Schutz und Schirm der IV Orte gesucht, habe sie *"nichts vergeben"*, sondern mit diesem Schritt bloss die bessere Beachtung ihrer *"Recht undt Gerechtigkeiten"* erreichen wollen, *"auch Zue dem Ende undt Zue dessen besserer Versicherung umb einen hauptman, so Zue Wyl residieren einem Abbe ... beyständig Undt gehorsamb erscheinen solle, gebetten undt angehalten, damit das Gottshaus bey seinen Leüthen, hohen Undt Nideren Grichten, Zwingen, Panner, Landten, Ehehafttinen ... [etc.] bleiben ... möge; für welchen Schuz undt Schirm Zue einer Recompenss undt Vergeltung dass Gottshaus versprochen einem hauptman ein gewüsse besoldung und den 4*

Schirmorthen den halben theil Von den Buossen so in der alten Landtschaft fallen, besag obangeregten hauptmanschafttbrieff, wie nit weniger auch Jhnen, so oft es Zue schulden kombt, in allen Jren nöthen in dess Gotteshaus Costen beyzuespringen."

Aus dieser "*reciproca obligation*" dürfe aber sicher nicht der Schluss gezogen werden, die IV Schirmorte hätten "*einige Jurisdiction old Pottmässigkeit*" über das Gotteshaus und dessen Untertanen.

8. Obwohl die X eidg. Orte [XIII ausg. BS,SH,AP] in den Gerichten des Gotteshauses St. Gallen im Thurgau über das Malefiz zuständig seien, sei deren Gewalt doch nicht "*absolut sonder also restringiert undt limitiert*", dass sie einen "*Maleficanten*" nicht einfach gefangennehmen oder wegführen, noch weniger diesen "*examinieren*" dürften. Laut der Verträge von 1501, 1567 und 1572² sei die Abtei so lange zuständig, bis ein "*Maleficant*" als überwiesen angesehen werden könne. Erst dann seien die Amtsleute der Abtei schuldig, diesen dem Landvogt des Thurgaus "*auff die grentzen zueliffen*". Im übrigen aber hätten die Orte weder das Recht, Gebote oder Verbote, noch Befehle ausführen zu lassen.

In der alten Landschaft der Abtei habe sowieso kein eidg. Ort eine "*Pottmässigkeit*". Schon bevor die Eidgenossenschaft zu existieren angefangen habe, sei [1291] der Abt Reichsfürst gewesen, "*welche Independenz die herren Gesandten Von lobl. Orth Zürich neben Ubriger 3 Schirnborthen gesandt in ausgefertigtem Spruchbrieff bey Vorgegangner Action Zue Rapperschwyl*³, so die Statt St. Gallen mit Abbt Pio [Reher] hochseel. angedenckhens Undt dero Underthanen in A^o 1650 gehabt, selbst bekennen". Wenn aber der Abt von St. Gallen gegen jemanden zu klagen habe oder sich im Unrecht fühle, sage der Burg- und Landrechtsbrief recht deutlich, an wen er sich zu wenden habe, nämlich an die IV Schirmorte. Dann aber sollte Zürich, als ein Schirmort, die Abtei bei ihren Rechten schirmen. "*Undt ist die hauptmanschaft Zue Wy[l] darumben angestellt, dz ein hauptman einem Gottshaus St. Gallen dienen und Uff allen fahl dasselbige bey seinen Rechtsamnen anstatt seiner herren undt Oberen manutenieren helfen, Undt nit darumben, dass die IV lobl. Orth ...*

aldort etwas gewalts oder bevelchs haben solle ... daher man nit geständig, dass ein hauptman in den Rath als ein Assistendzrath müesse gezogen werden, er werde dan darzue beruoffen, oder dass buossen undt freffell Verthadiget wurden."

9. Seit Errichtung des Burg- und Landrechtsbündnisses habe - wie die "Acta publica" klar bezeugen würden - die Abtei St. Gallen den Schutz der Schirmorte genossen, "ausgenommen dess 1527 Jahrs in welchem ... dass Gottshaus durch einen hauptman Von Zürich beschirmt seye worden".

Aus dem Bündnisabschluss aber könne nicht gefolgert werden, "dass eine solche Confoederation ein underthänigkeit mache". Denn diese Schlussfolgerung wäre absurd und würde bedeuten, "dass Jedes Orth über das ander ein Jurisdiction Zue praetendieren hette, par autem in parem, non habet imperium".

Die Abtei St. Gallen aber wünsche nichts anderes, als bezüglich der alten Landschaft und des Toggenburgs beim Burg- und Landrechtsbrief zu bleiben. Darin aber werde die "Judicatur" zwischen dem Abt und den Untertanen klar genug behandelt. Hierin müsse sicher nichts geändert werden; im übrigen könnte dies ohne die Mitwirkung der übrigen verburgrechteten Orte sowieso nicht geschehen. Deren Wunsch aber sei, der Eidgenossenschaft Friede und Ordnung zu garantieren, wie dies "Ire Actiones" auch bezeugten, "undt deswegen Sie mit disem Friden oder daraus ervolgenden Actionibus Undt Consequentijs nit begriffen werden, wie auff solche meinung auch [durch] das löbl. Schirmborth Glarus Zue genüen beantwortet ist worden".

1)

2)

Aus dem bisher Gesagten könne abschliessend folgendes festgehalten werden:

1. Die Abtei St. Gallen sei ein "Independierender Standt" der Eidgenossenschaft.
2. Das mit den IV Schirmorten abgeschlossene Burg- und Landrecht beeinträchtige die Souveränität der Abtei in keiner Weise.
3. Die Schutz und Schirmpflicht der genannten IV Orte gelte folglich auch für Zürich.
4. Somit könne Zürich den Abt vor kein fremdes Gericht zitieren.
5. Wenn jemand - dessen Untertanen nicht ausgenommen - wider

den Abt klagen wollte, müsse dies vor dem durch das Burg- und Landrecht bestimmten Richter geschehen.

6. *"dieweil ein herr Zue St. Gallen bey entstandener Differenz Undt Unruew Zwüschent etlichen Orthen kein Kriegende Parthey gewesen, auch keiner weder wenig noch Vill angehanget, in den friden nit eingeschlossen, noch auch den fridens Tractaten beygewohnet, oder darzue gezogen Undt beruoffen worden, also auch nit kan noch soll für die Schidrichter undt Ihre Judicatur als Judices incompetentes gebracht undt gezogen werden, dessentwegen Jhr Frstl. Gn. sich Zue den herren Scheidtrichteren und Säzen versehen, weiters von Ihnen nit mehr beunrüewiget Zue werden."*
- 1) Dieser Gegenbericht stammt offenbar von den V kath. Orten, nach deren Ansicht die Abtei St. Gallen - habe sie doch an den vorausgegangenen Kriegshandlungen auch keinen Anteil gehabt - nicht in den Landfrieden von 1656 eingeschlossen sei.
- 2) Hier handelt es sich um Verträge zwischen der Abtei St. Gallen und den X Orten wegen des niederen Gerichts im Thurgau. Vgl. EA III 2, 96-99, bzw. IV 2, 364/65 und 494.
- 3) vgl. EA VI 1, 38-39

Kopie

AH 38, 13-18 - Blatt 18 leer

5

1658 Oktober 22., Luzern

A

SCHREIBEN DES [LUZERNER] STADTSCHREIBERS [LUDWIG] HARTMANN AN
HPTM. UND ALTAMMANN BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

Sein eingelangtes Schreiben habe ihn sehr gefreut. Viel lieber wäre ihm wie übrigens auch den hier versammelten Tagsatzungsgesandten allerdings seine Anwesenheit [an der Konferenz von LU, SZ, UW und ZG hier in Luzern] gewesen. Dann nämlich wäre *"in hoc passu der abscheidt vill satter als sonst beschäcken usgefallen"*.

Sein, Zurlaubens, Konzept zur Widerlegung des Wettsteinischen Spruchs¹ [Friedensverhandlungen im Anschluss an den Villmergerkrieg] sei von allen Gesandten, wie er deren Antwortschreiben entnehmen könne, approbiert und angenommen worden. *"ist auch darbei witters abgeredt, das guet und erforderlich sein werde, so baldt die erwartende allgemeine Tagleistung [in Baden] ihren fortgang gwinne dise deduction under die pressen zu richten und alsdann solche offenbahr zu machen und*